

FNP-Änderung „Fuchshof“ Nr. 32 – Frühzeitige Beteiligung

I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson Service GmbH
- Geschäftsführende Schulleitung
- Landeseisenbahnaufsicht
- Netze BW GmbH
- Polizeipräsidium Ludwigsburg
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
- Syna GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

1	Handwerkskammer Region Stuttgart, Schreiben vom 10.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im nördlichen sowie östlichen Teilbereich (Alter Oßweiler Weg nördlich bis zur Schorndorfer Straße sowie Alter Oßweiler Weg 68 zur östlichen Plangebietsgrenze bis zur nördlichen Grenze und runter zur Fuchshofstraße) haben wir Bedenken. Dort sind einige Betriebe ansässig, weshalb wir anregen, diesen Streifen weiterhin als Mischgebiet auszuweisen. Im Bebauungsplanverfahren könnte hieraus beispielsweise statt eines Mischgebietes ein Urbanes Gebiet entwickelt werden. Ergänzend verweisen wir hier auch auf unsere gestrige Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fuchshof“ Nr. 045/02.	Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurde gegenüber dem Einleitungsbeschluss im Norden reduziert. Flächen nördlich des Alten Oßweiler Wegs sind nicht betroffen. Auch die östliche Fläche (ehemaliges Autohaus) wurde aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Dafür wird ein separates Bebauungsplanverfahren durchgeführt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde berücksichtigt.

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 13.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	1. Umwelt Die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belangen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Fuchshof“ abgehandelt. Ergänzend weisen wir zum Komplex Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz daraufhin, dass sich das Plangebiet innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiets „Solebrunnen S4 Hoheneck, Ludwigsburg“ befindet. 2. Landwirtschaft Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 „Fuchshof“ mit einer Gesamtfläche von brutto ca. 11 ha liegt im Osten des Ludwigsburger	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

2	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 13.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Stadtgebiets zwischen den Stadtteilen Oststadt und Oßweil und erstreckt sich auf die brachliegenden bzw. demnächst freiwerdenden Gärtneriefächen zwischen der „Fuchshofstraße“ und dem „Alten Oßweiler Weg“. Das Planungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die Flächen der brachgefallenen ehemaligen Gärtnerei Jäger sowie der ehemaligen Stadtgärtnerei. Hiervon werden aktuell noch etwa 74 ar ackerbaulich und ca. 18 ar als Grünland (Streuobst) genutzt. Wir stellen agrarstrukturelle Belange zurück, sofern im Zuge des Bebauungsplanverfahrens keine weiteren hochwertigen Ackerflächen für externe Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Fuchshof“.	Es ist nicht vorgesehen, weitere Ackerflächen in Anspruch zu nehmen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
3	Regierungspräsidium Freiburg , Schreiben 14.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Die Anregungen beziehen sich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren und werden zur Kenntnis genommen.

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben 14.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 045/02 „Fuchshof“ hat das LGRB mit Schreiben vom 04.11.2020 (Az. 2511 // 20-10885) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese Keupergesteine werden vollständig von quartären Lockergesteinen (Löss, Auffüllungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht	

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben 14.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszu-schließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ge-plant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslö-sung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grab-feld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Si-ckerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Ab-stand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrundun-tersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Inge-nieurbüro empfohlen. Mineralische Rohstoffe Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken. Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugrunderkundung die Eignung der im Plangebiet flächendeckend verbreiteten, mehrere Meter mächtigen Löss- und Lösslehmablagerungen als Ziegeleirohstoff zu prüfen. Bei den Bauarbeiten evtl. in größerer Menge anfallendes, überschüssiges Aushubmaterial sollte ei-ner entsprechenden Verwendung zugeführt werden.	

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben 14.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Grundwasser Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

4	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 10.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Raumordnung Mit der vorgelegten Planung sollen in einem Umfang von ca. 11 ha im Osten des Ludwigsburger Stadtgebietes auf ehemaligen Gärtnerieflächen Wohnbauflächen realisiert werden. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	

4	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 10.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Die vorgelegten Unterlagen enthalten bislang nicht die für eine raumordnerische Bewertung relevanten Angaben. Eine abschließende Stellungnahme ist daher noch nicht möglich. Dabei sind aus raumordnerischer Sicht insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten, d.h. die Darstellungen und Festsetzungen müssen städtebaulich erforderlich sein, sodass ein entsprechender Bedarf darzulegen ist. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Nach dem Hinweispapier soll bei allen Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen eine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Hinweise auch im Rahmen der Prüfung genehmigungspflichtiger Bauleitpläne durch die Genehmigungsbehörde unmittelbare Anwendung finden. Weiter verweisen wir bereits jetzt mit Blick auf das Bebauungsplanverfahren auf Plansatz 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart. Danach ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahme bei allen Neubebauungen eine Mindest-Bruttowohndichte festgelegt. Der Regionalplan hat für die Stadt Ludwigsburg als Mittelzentrum eine Mindest-Bruttowohndichte von 80 Einwohner je Hektar festgelegt. Um zu dokumentieren, dass die erforderliche Dichte erreicht wird und die Planung daher	Eine Plausibilitätsprüfung zum Nachweis des Bauflächenbedarfs wurde durchgeführt und kommt zum Ergebnis, dass die Entwicklung des „Wohnpark Fuchshof“ bzw. die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplans begründet und „zulässig“ ist. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

4	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 10.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	den Zielen der Raumordnung entspricht, sind hierzu im Bebauungsplanverfahren nachvollziehbare Ausführungen darzustellen. Insoweit verweisen wir an dieser Stelle auch auf die Ausführungen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren. Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen. In der darzulegenden Flächenbilanz ist auch auf die Darstellung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der vorhanden Potenziale abzustellen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nördlich des Plangebiets eine Trasse zum Ausbau des Stadtbahnnetzes (Vorschlag) liegt. Landesamt für Denkmalpflege Das Gebiet der Flächennutzungsplan-Änderung berührt im Nordosten das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG: „Urnenfelderzeitliche Siedlungsreste (Listen-Nr. 16)“. Entsprechende archäologische Befunde wurden 1935 im Zuge damaliger Baumaßnahmen entdeckt. Im Nordwesten des Änderungsgebiets erstrecken sich die Kulturdenkmale gem. §2 DschG „Jungsteinzeitliche Siedlungsreste und Bestattungen der Merowingerzeit“ (Listen-Nr. 2) und „Abgegangene Siedlung Geisnang und abgegangener Fuchshof“ (Listen-Nr. 1M). Das zur geänderten Flächennutzung vorgesehene Areal liegt unmittelbar südlich dieser Fundzonen in siedlungsgünstiger Lage und auf landwirtschaftlich überdurchschnittlich ertragreichen Böden (Parabraunerde aus Löss). Diese Situation lässt erwarten, dass sich besonders die ausgedehnten Siedlungsareale des Neolithikums, die rings um den Neuen Friedhof nachgewiesen sind,	Die nördlich des Plangebiets im Regionalplan vorgeschlagene Trasse für Schienenverkehr Kreise) bleibt gegebenenfalls realisierbar. Der Hinweis wird somit berücksichtigt. Die Anregungen betreffen das parallellaufende Bebauungsplanverfahren. Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind diese nicht relevant. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

4	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 10.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	auch hier fortsetzen. Durch seine bisherige Nutzung als Gärtnereiflächen blieb das FNP-Änderungsgebiet von tiefen und großflächigen Bodeneingriffen verschont. Allerdings eröffnete sich im Rahmen dieser Nutzung auch keine Möglichkeit, den bestehenden Verdacht auf archäologische Kulturdenkmale - etwa im Rahmen archäologischer Baubegleitungen - zu verifizieren. Da damit zu rechnen ist, dass die vorgesehene bauliche Entwicklung des Areals zum Wohngebiet mit großflächigen und tiefgreifenden Bodeneingriffen einhergehen wird, die zur Zerstörung der vermuteten Denkmalsubstanz führen würden, regen wir eindringlich die frühzeitige Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege an. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen/). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

5	Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 13.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Das Plangebiet ist bisher größtenteils als Grünfläche festgesetzt und daher im Allgemeinen Kanalisationsplan nicht berücksichtigt. Daher sind die bestehenden Kanäle und Regenbecken einst nicht für diese zusätzlichen Flächen bemessen worden. Häusliches Schmutzwasser dagegen kann i.d.R. ohne Einschränkungen abgeleitet werden. Um eine Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes und der Becken bei Regenereignissen zu vermeiden, darf aus dem Gebiet nur eine begrenzte Wassermenge abgeleitet werden. Deshalb muss das Regenwasser vom Schmutzwasser getrennt gesammelt werden, um es möglichst naturnah zurückzuhalten bzw. beseitigen zu können. Hierfür ist im Zuge des B-Plan-Verfahrens ein Entwässerungskonzept unter Beteiligung der Stadtentwässerung LB erstellen zu lassen. Darin müssen für sämtliche zu entwässernden Flächen und Objekte unter Vorgabe einer einleitbaren Regenwassermenge sowohl die Rückhaltung als auch die Behandlung des Regenwassers auf den Grundstücken dargestellt werden. Das Entwässerungskonzept muss von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.	Die Anregung betrifft das parallel laufende Bebauungsplanverfahren. Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind diese nicht relevant. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

6	Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 12.11.2020	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	1. Dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung stehen unter der Maßgabe keine Ziele der Regionalplanung entgegen, dass der Bedarf plausibel dargelegt wird. 2. Die Flächen sind bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Bilanzierung ggf. zu berücksichtigen. 3. Auf die dargestellte Trasse zum Ausbau des Stadtbahnnetzes“ (Vorschlag) wird hingewiesen. Regionalplanerische Wertung: Die Stadt Ludwigsburg verweist auf die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Eine ausreichende Bedarfsberechnung liegt jedoch noch nicht vor. Dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung stehen unter der Maßgabe keine Ziele der Regionalplanung entgegen, dass der Bedarf plausibel dargelegt wird. Die Flächen sind zudem bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Bilanzierung ggf. zu berücksichtigen. Der Regionalplan gibt für die Stadt Ludwigsburg mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Bruttowohndichte in Hinblick auf alle geplanten Neuausweisungen der Stadt eingehalten wird. Die Raumnutzungskarte stellt nördlich des Änderungsbereichs eine „Trasse zum Ausbau des Stadtbahnnetzes“ (Vorschlag) dar. Diese Trasse wird zur Ergänzung des Stadtbahnnetzes vorgeschlagen. Eine verbindliche regionalplanerische Beurteilung des Bebauungsplanentwurfs kann erst vorgenommen werden, wenn die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausgearbeitet sind.	Eine Plausibilitätsprüfung zum Nachweis des Bauflächenbedarfs wurde durchgeführt und kommt zum Ergebnis, dass die Entwicklung des „Wohnpark Fuchshof“ bzw. die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplans begründet und „zulässig“ ist. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Die nördlich des Plangebiets im Regionalplan vorgeschlagene Trasse für Schienenverkehr (Kreise) bleibt gegebenenfalls realisierbar. Der Hinweis wird somit berücksichtigt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde berücksichtigt.

II. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021

1	Öffentlichkeit 1, Schreiben vom 26.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Wir widersprechen dem Flächennutzungsplan Nr. 32 „Fuchshof“ weil: - Das betreffende Gebiet im Außenbereich der Stadt Ludwigsburg liegt - Die die Stadtteile prägenden Grünflächen hier nicht erhalten werden - Nur durch den Schutz von Grünflächen dem Klimawandel Einhalt geboten werden kann - Die Frischluftzufuhr für die Oststadt, das Schloßlesfeld und Ossweil wird abgeschnitten - Der Flächennutzungsplan soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern. Durch das Bebauen der vorhandenen Grünflächen wird die Luftqualität aber verschlechtert und die Temperatur im gesamten östlichen Stadtgebiet erhöht. Eine Aufstellung eines Flächennutzungsplans in diesem Gebiet ohne Erhalt der vorhandenen Grünflächen schadet daher der Stadt Ludwigsburg und ist abzulehnen.	Die Anregungen betreffen im Wesentlichen das Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Fuchshof“, für das u.a. auch klimatische Gutachten erstellt wurden. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen dar. Dabei werden auch große Grünbereiche gesichert, die auch den klimatischen Belangen Rechnung tragen. Durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurden Untersuchungen zum Klima durchgeführt. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des Grünen Rings als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen wird als gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der „Grünen Fuge“ zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Demnach weist diese eine besondere Funktion als lokaler Luftaustauschbereich auf und trägt aufgrund ihrer Lage zwischen den Bauclustern zu klimatisch günstigen Bedingungen während sommerlicher Wetterlagen mit hoher Wärmebelastung bei. Die bedeutende, klimatologische Funktion der „Grünen Fuge“, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse gibt es keine gravierenden Mikroklimaveränderungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von

1 Öffentlichkeit 1, Schreiben vom 26.04.2021		
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Naturschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu gewährleisten. Der Bebauungsplan sieht weitestgehend den Erhalt der bestehenden Freiflächen und Kleingartenanlagen in der „Grünen Fuge“ und im „Grünen Ring Nord“ und damit einen Großteil der bestehenden Grünflächen vor. Ein Großteil der bestehenden Flächen war durch die ausgeprägte Nutzung durch die ehem. Gärtnereien zu großen Teilen verändert bzw. überbaut und versiegelt. Es wird das Ziel angestrebt, die öffentlichen Räume durchgrünt und gering versiegelt zu entwickeln damit eine hohe Aufenthaltsqualität erzeugt werden kann. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.
2 Öffentlichkeit 2, Schreiben vom 29.04.2021, 05.05.2021		
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Mein Mandat ist Anlieger des vom Flächennutzungsplan betroffenen Grundstücks und früherer Besitzer der dort angesiedelten Gärtnerei. Das Areal galt viele Jahre als Frischluftschneise für die Innenstadt Ludwigsburg. Aus der Berichterstattung der vergangenen Jahre geht hervor, dass die Stadt nunmehr auf der Grundlage des Flächennutzungsplans die Verabschiedung eines Bebauungsplanes vorsieht, welcher eine Gebäudehöhe von 3-5 Etagen beinhaltet. Die Planung von Gebäuden mit bis zu 5 Etagen läuft dem Zweck einer Freiluftschneise für die Innenstadt Ludwigsburg zuwider.	Die Anregungen betreffen im Wesentlichen das Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Fuchshof“, für das u.a. auch klimatische Gutachten erstellt wurden. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen dar. Dabei werden auch große Grünbereiche gesichert, die auch den klimatischen Belangen Rechnung tragen. Durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurden Untersuchungen zum Klima durchgeführt. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des Grünen Rings als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen wird als

2	Öffentlichkeit 2, Schreiben vom 29.04.2021, 05.05.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Darüber hinaus wird mit Gebäuden in dieser Höhe der bereits vorhandene Bau- bestand nicht ausreichend berücksichtigt. Die Umgebungsbebauung zeichnet sich vordergründig durch Einfamilien- bis Dreifamilienhäuser aus. Bereits an der Kletterhalle ist ersichtlich, dass eine geplante Bebauung mit Gebäuden mit 5 Etagen die Struktur der Gegend zerstört, da sich Gebäude in dieser Höhe nicht harmonisch in die Umgebung einfügen. Solche Gebäudehöhen verändern das Ortsbild nachhaltig negativ. Die bereits vorhandene Wohnumgebung wird beeinträchtigt, die Möglichkeit der Frischluft- zufuhr sinkt durch eine zu hohe Bebauung. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Errichtung der Kletterhalle zu einer Unterbrechung der Luftzufuhr auf den an- liegenden Grundstücken führt. Darüber hinaus haben Bauvorhaben in der geplanten Höhe eine erdrückende Wirkung auf die bereits vorhandenen Wohngebäude und nehmen neben der Luftzufuhr auch das Licht. In der unmittelbar angrenzenden Umgebung sind Gebäude mit 5 Etagen nur in geringem Umfang vorhanden. Insbesondere die Ausrichtung nach Ludwigs- burg-Oßweil zeigt einen eher dörflichen Charakter der Umgebungsbebauung, welcher dem Bau 5-geschossiger Wohnhäuser widerspricht. Die Bauhöhe der Gebäude in dem Flächennutzungsplan Nr. 32 „Fuchshof“ ist daher nach Ansicht meiner Mandatschaft auf 3 Etagen zu begrenzen. Bereits im Jahr 2017 wurde im Gemeinderat darüber diskutiert, dass der Fuchshof für den Luftaustausch in der Innenstadt Ludwigsburg besonders wichtig ist. Gerade im Sommer sorgt die frische Luft von der Oßweiler Höhe für	gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der „Grünen Fuge“ zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Demnach weist diese eine besondere Funktion als lokaler Luftaustauschbe- reich auf und trägt aufgrund ihrer Lage zwischen den Bauclustern zu klima- tisch günstigen Bedingungen während sommerlicher Wetterlagen mit hoher Wärmebelastung bei. Die bedeutende, klimatologische Funktion der „Grünen Fuge“, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse gibt es keine gravieren- den Mikroklimaveränderungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von Na- turschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu ge- währleisten. Der Bebauungsplan sieht weitestgehend den Erhalt der bestehen- den Freiflächen und Kleingartenanlagen in der „Grünen Fuge“ und im „Grü- nen Ring Nord“ und damit einen Großteil der bestehenden Grünflächen vor. Ein Großteil der bestehenden Flächen war durch die ausgeprägte Nutzung durch die ehem. Gärtnereien zu großen Teilen verändert bzw. überbaut und versiegelt. Es wird das Ziel angestrebt, die öffentlichen Räume durchgrünt und gering versiegelt zu entwickeln damit eine hohe Aufenthaltsqualität erzeugt werden kann.

2 Öffentlichkeit 2, Schreiben vom 29.04.2021, 05.05.2021		
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	ein besseres Klima. Bei Untersuchungen wurde davor gewarnt, entlang der Fuchshofstraße zu dicht zu bauen. Durch die aktuelle Planung wird die Frischlustschneise endgültig beseitigt. Parallel beabsichtigt die Stadt aktuell die versiegelten Flächen in der Innenstadt wie zum Beispiel den Arsenalplatz, zu begrünen, da sich die Innenstadt im Sommer zu sehr aufheizt. Bevor nun der Flächennutzungsplan zugunsten einer extensiven Bebauung des Fuchshofareals geändert wird, wird die Stadt aufgefordert, den Einfluss der geplanten Bebauung des Fuchshofs auf das Klima in der Innenstadt gutachterlich untersuchen zu lassen, um dem Gemeinderat eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und teilweise im Bebauungsplan berücksichtigt.

3 Öffentlichkeit 3, Schreiben vom 19.04.2021		
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Der geplante Flächennutzungsplan sieht vor, heute bestehende Ackerflächen im östlichen Bereich des Flächennutzungsplans in Flächen für Wohnbebauung umzuwandeln. Dieser Versiegelung von Freiflächen ist entgegenzuwirken. Der Flächenverbrauch in der Nähe von dicht bebauten Flächen nimmt weiter zu und dringend benötigte Ackerflächen und Grünfläche nehmen ab. Das Gebiet entspricht seiner Erscheinungsform und seiner praktischen Funktion heute eindeutig einem städtebaulichen Außenbereich. In seiner Funktion und Bedeutung für das Stadtklima ist es kein städtischer Innenstadtbereich.	Die Anregungen betreffen im Wesentlichen das Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Fuchshof“, für das u.a. auch klimatische Gutachten erstellt wurden. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen dar. Dabei werden auch große Grünbereiche gesichert, die auch den klimatischen Belangen Rechnung tragen. Durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurden Untersuchungen zum Klima durchgeführt. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des „Grünen Rings“ als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen

3	Öffentlichkeit 3, Schreiben vom 19.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Die Fläche gewährleistet, dass für Oßweil, das obere Schlöblesfeld und für den östlichen Teil der Oststadt bis hin in die Innenstadt die Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt. Die in der Innenstadt erwärmte Luft kann hier abfließen. Der hier bestehende Grünzug darf daher nicht als neue Wohnbaufläche entwickelt werden und ist wegen den Belangen der Stadt Ludwigsburg ungeeignet für die bauliche Entwicklung. Dieser für die Gesamtstadt wichtigen Funktion des Luftaustausch, der Frischluftzufuhr und der damit verbundenen Abkühlung der innerstädtischen Bereiche wurde auch vom Regionalplan Rechnung getragen, da die gesamte Fläche als Parkanlage/Landschaftspark frei gehalten wurde. Die Bebauung dieser gesamten Fläche hat voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Gesamtstadt. Auf jeden Fall gibt es negative Umweltauswirkungen für die Grundstücke im Alten Oßweiler Weg und im oberen Schlöblesfeld. Das Mikroklima und die Luftqualität verändern sich nachhaltig negativ, da die Luftzufuhr von Süden, Osten und Westen abgeschnitten wird. Die Folgen von heißen Sommern werden sich künftig in der Stadt noch deutlicher bemerkbar machen. Eine Verschlechterung von heute gesunden Wohnverhältnissen ist die Folge. Die Bemühungen der Stadt, Straßen und Wege mit Bäumen zu begrünen sind angesichts des schnell fortschreitenden Klimawandels keinesfalls ausreichend. Die Erhaltung von Grünflächen sind der einzige Weg für die Stadt, den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzutreten. Denn allein die Erhaltung von Grünflächen in der Stadt ist in heißen Zeiten zukunftsorientiert und nachhaltig. Die unbebauten Flächen sind heute Wasserspeicher und dienen dem Temperaturengleich. Die nachhaltige Entwicklung der Stadt umfasst eben nicht nur die Wohnbauentwicklung, sondern gerade den Erhalt von wichtigen und großen	wird als gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der „Grünen Fuge“ zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Demnach weist diese eine besondere Funktion als lokaler Luftaustauschbereich auf und trägt aufgrund ihrer Lage zwischen den Bauclustern zu klimatisch günstigen Bedingungen während sommerlicher Wetterlagen mit hoher Wärmebelastung bei. Die bedeutende, klimatologische Funktion der „Grünen Fuge“, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse gibt es keine gravierenden Mikroklimaveränderungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von Naturschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu gewährleisten. Der Bebauungsplan sieht weitestgehend den Erhalt der bestehenden Freiflächen und Kleingartenanlagen in der „Grünen Fuge“ und im Grünen Ring Nord und damit einen Großteil der bestehenden Grünflächen vor. Ein Großteil der bestehenden Flächen war durch die ausgeprägte Nutzung durch die ehem. Gärtnereien zu großen Teilen verändert bzw. überbaut und versiegelt. Es wird das Ziel angestrebt, die öffentlichen Räume durchgrünt und gering versiegelt zu entwickeln damit eine hohe Aufenthaltsqualität erzeugt werden kann. Die „Grüne Fuge“ als zentral positionierte, öffentlich zugängliche Freifläche im Wohngebiet ist geprägt durch die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes und durch die Integration eines Teils der bestehenden Kleingartenanlage nördlich der Fuchshofstraße. Ziel ist es unter anderem die momentan nur durch einen bestimmten Nutzerkreis genutzte Freifläche für die Öffentlichkeit

3	Öffentlichkeit 3, Schreiben vom 19.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Grünflächen, erst recht, wenn sie im Besitz der Stadt sind. Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für die Bürger ist die Stadt Ludwigsburg verpflichtet, der Bevölkerung ausreichend wohnortnahe Grünflächen zur Verfügung zu stellen. Nachdem im Osten der Stadt in den letzten Jahren viele dicht besiedelte Baugebiete erschlossen wurden, hat die Stadt keine wohnortnahen Grünflächen zum Ausgleich im Osten geschaffen. Obwohl mehr Einwohner auch einen höheren Bedarf an Grünflächen bedeutet, soll die heute vorhandene Ackerfläche, die Kleingärten und die Grünfläche im Osten des Flächennutzungsplans verschwinden. Der Bevölkerung werden vorhandene Erholungsgebiete weggenommen. Es droht damit eine Verschlechterung der Gesundheit der Bewohner rings um das Gebiet des östlichen „Fuchshof“. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen machen dicht bebaute Gebiete die Menschen anfälliger für Krankheiten, insbesondere die Entwicklung von Demenz- und psychischen Erkrankungen nehmen in dicht bebauten Gebieten zu. Die Belichtung der heutigen Gärten südlich des Alten-Oßweiler-Wegs sind nicht gewährleistet. Durch die Beschattung der Grundstücke wird sich die bestehende Fauna verändern. Die Bebauung der Grünflächen, die bisher als Ackerland und Schrebergärten genutzt wurden, beeinträchtigt die hier vorhandene Population von Feldhasen und Igel. Diese Tiere nutzen als Lebensraum und für Verbindungswege bisher auch die Privatgärten am Alten-Oßweiler-Weg. Durch die Bebauung wird der Weg für die Tiere vom Feld südlich der Fuchshofstraße/Niedersachsenstraße in die Gärten des Alten-Oßweiler-Wegs abgeschnitten. Die Populationen werden daher abnehmen. Die hier beheimateten	zu öffnen und eine Wegeverbindung zwischen Alter-Oßweiler-Weg und dem südlich gelegenen Bereichen wie beispielsweise dem Sportpark zu schaffen. Im Bestand handelt es sich um, zum Teil parkähnliche, sehr strukturreiche Gartenanlagen mit zahlreichen alten Bäumen, kleinen Hütten, diversen Sukzessionsflächen, Streuobstrelikten und einer extensiv bewirtschafteten Kleingartenanlage im Osten. Mit dem weitestgehenden Erhalt der kleinteiligen Gartenanlagen und der bestehenden Bäume wird hier ein wichtiger Beitrag für die Biodiversität und das Kleinklima geleistet. Der „Grüne Ring Nord“ ist Teil eines Grünzugs zwischen dem Stadtteil Oßweil und der Kernstadt Ludwigsburg. Die landwirtschaftlich geprägten Strukturen mit Feldern, Kleingärten und Baumhainen sollen weitestgehend erhalten bleiben und darüber hinaus soll im Plangebiet dieser Bereich als innerstädtischer Grünzug weiterentwickelt werden. Als Teil des sogenannten „Grünen Rings“ ist er sowohl von übergeordneter Bedeutung als innerstädtische Grünverbindung, wie auch von lokaler Bedeutung für die Naherholung. Darüber hinaus hat dieser Freiraum eine wichtige Funktion als Frischluftschneise, die freizuhalten ist. Der Bereich des „Grünen Ring Nord“ dient auch als Grünfläche für die Rückhaltung von anfallendem Regenwasser aus dem Wohngebiet Fuchshof und der Neuanlage von Gehölzstrukturen die der Sicherung der ökologische Funktion von Lebensstätten für diverse Vogelarten. Wie dem Bebauungsplan entnommen werden kann, wird eine neuer Fuß- und Radweg angelegt der die südlichen Bereiche („Grüner Ring“) im Sportpark miteinander verbindet. Die Freiflächen südlich der Fuchshofstraße sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und sind damit nicht bebauungsplanrelevant.

3	Öffentlichkeit 3, Schreiben vom 19.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Fledermäuse werden durch die Bebauung der Grünflächen ihr breites Nahrungsangebot verlieren und somit ihren Lebensraum. Die biologische Vielfalt, bedingt durch das Nebeneinander von freier Grünfläche, Kleingärten, Ackerfläche und Hausgärten wird vernichtet. Der vorgeschlagene Flächennutzungsplan nimmt die Struktur der vorhandenen Bebauung des Alten-Oßweiler-Wegs mit weitläufigen Gärten, die in die offene Landschaft übergehen, nicht auf. Eine Festlegung der Flächen am südlichen Rand des Alten-Oßweiler-Wegs als Grünfläche ist für den Erhalt der locker bebauten Siedlungsstruktur unerlässlich. Die Ausweisung des östlichen „Fuchshof“ (östlich des Schulneubaus) als Wohngebiet widerspricht daher den Belangen des - Klimaschutz - Artenschutz - Gesundheitsschutz der Ludwigsburger Bevölkerung - Der Gesundheitsprävention - Innerstädtischen Temperatenausgleichs - Erhalt der vorhandenen Siedlungsstruktur. Ein Wohngebiet ist daher nicht nachhaltig und hat hinter dem Erhalt der Grünflächen zurückzutreten.	Die im Norden des Plangebietes angeordnete Bebauung, angrenzend zur bestehenden Bebauung am Alten Oßweiler Weg, ist auf max. 3-Geschosse ausgelegt (Ausnahme Baufelder 9.2 und 15). Aufgrund der bestehenden Bebauung südlich des Alten Oßweiler Weges und der Maßgabe einer verträglichen städtebaulichen Integration der Planungen wurde bei der Konzeptentwicklung ein großer Wert auf die Ausgestaltung der Bebauung, der Abstandsflächen, Belichtung und Höhenentwicklung gelegt. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, dass der Abstand zwischen den Bestandsgebäuden am Alten Oßweiler Weg und der geplanten Bebauung großzügig bemessen ist. Die Gebäudeabstände betragen zwischen 12 m und 30 m. Bei der Ausgestaltung der Gebäudekörnung wurde darauf geachtet, dass keine „riegelartige Bebauung“ in Form von durchgehenden Gebäudezeilen und damit eine „Barrierewirkung“ entsteht. Die Ausrichtung der geplanten Bauten nimmt Rücksicht auf diesen Sachverhalt durch einen Wechsel der Gebäudestellung der eine bessere städtebauliche Einbindung in die bestehende Stadtstruktur ermöglicht. Eine unzumutbare Verschattung der Bestandsgebäude und der Gärten verursacht durch die geplante Bebauung ergibt sich aufgrund der geplanten Höhenentwicklung und der Gebäudeabstände nicht. Die geplante Bebauung im Norden des Bebauungsplans verursacht nach aktuellem Gutachtenstand keine unzumutbaren Störungen und keine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner am Alten-Oßweiler-Weg oder ist diesen ausgesetzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

3	Öffentlichkeit 4, Schreiben vom 06.05.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Berücksichtigung verschiedener Anliegen und Einbindung der Anwohner im Vorfeld bei den Ausgestaltungsmöglichkeiten am Ende des Alter-Oßweiler-Weg Verschiedene offene Fragen: - Wenn Mischgebiet zu Wohngebiet wird, bis wann wird dann das frühere Autohaus abgerissen und durch Wohngebäude ersetzt. - Was wird mit dem Durchgangsverkehr vom und zum Kreisverkehr, Beschilderung für Anlieger interessiert keinen, genauso Durchfahrt für 2,5 Tonnen. Früher war es eine Sackgasse. - Geschwindigkeit von 30 Km/h wird nicht eingehalten, besser wären 20 Km/h-Spielstraße. - Verbreiterter Straße an Werkstatt sollte wieder auf normale Breite gebracht werden und Parken verboten werden, gegeben falls Durchfahrt für Anwohner erlauben mit anbringen von Pollern oder sonstige Möglichkeiten. - Parken nur für Anwohner und nicht für Besucher vom HCL. - In einer Übergangsphase mit Werkstatt parken von Kundenfahrzeugen im Wohngebiet verbieten, diese gehören in einen Betriebshof. Einhaltung der Öffnungszeiten gewährleisten und Arbeiten nach 22 Uhr auch an Sonntag und Feiertage verbieten. Wir sind vor 40 Jahren in den „Alter Oßweiler Weg“ gezogen. In der Zwischenzeit hat sich sehr viel verändert und wohnten bis vor 3 Jahren in einem sehr schönen Wohngebiet. Heute im Ruhestand könnten wir unsere Terrasse und Vorgarten schöner und ruhiger genießen, wenn einige der oben aufgeführten Punkte umgesetzt werden könnten. Es wäre nett wenn sich Herr Veselaj als zuständiger Projektleiter mit uns in Verbindung setzen könnte. Vielen Dank für Ihre Mühe.	Das angesprochene Autohaus befindet sich nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung. Der Bereich wird in einem gesonderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schorndorfer Straße 172“ bearbeitet. Tempolimits oder Parkverbote können im Rahmen vom Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Der o.g. geplante Flächennutzungsplan berücksichtigt nicht den in unserer Stadt Ludwigsburg dringend benötigten Luftaustausch. Durch die flächenhafte Bebauung des noch verbleibenden Grünlands zwischen Stadtmitte und Ossweil wird sich das Mikroklima in den angrenzenden Stadtteilen bis hin zu Schlösslesfeld nachhaltig verschlechtern, was gerade die jüngsten wissenschaftlichen Diskussionsbeiträge nahelegen. Demnach wird Bebauung die Luftzirkulation nachhaltig behindert, mit der Folge von drastischer Erwärmung an Hitzetagen, die in Zukunft nach allen Prognosen der Klimaforscher deutlich zunehmen. Ferner wird den Bürgern (u.a. auch Radfahrern, Joggern, Hundehaltern) eine für die bereits jetzt vorhandene Bevölkerungsdichte angemessene Fläche mit schöner Spazierstrecke genommen werden. Ich fordere Sie daher auf, angesichts des Klimawandels die neben den Bestand befindlichen Gewächshäuser noch vorhandenen Grünflächen zu schonen.	Die Anregungen betreffen im Wesentlichen das Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Fuchshof“, für das u.a. auch klimatische Gutachten erstellt wurden. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen dar. Dabei werden auch große Grünbereiche gesichert, die auch den klimatischen Belangen Rechnung tragen. Durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurden Untersuchungen zum Klima durchgeführt. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des „Grünen Rings“ als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen wird als gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der „Grünen Fuge“ zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Demnach weist diese eine besondere Funktion als lokaler Luftaustauschbereich auf und trägt aufgrund ihrer Lage zwischen den Bauclustern zu klimatisch günstigen Bedingungen während sommerlicher Wetterlagen mit hoher Wärmebelastung bei. Die bedeutende, klimatologische Funktion der „Grünen Fuge“, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse gibt es keine gravierenden Mikroklimaveränderungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von Naturschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu gewährleisten. Der Bebauungsplan sieht weitestgehend den Erhalt der bestehenden Freiflächen und Kleingartenanlagen in der „Grünen Fuge“ und im „Grünen Ring Nord“ und damit einen Großteil der bestehenden Grünflächen vor. Ein Großteil der bestehenden Flächen war durch die ausgeprägte Nutzung

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		durch die ehem. Gärtnereien zu großen Teilen verändert bzw. überbaut und versiegelt. Es wird das Ziel angestrebt, die öffentlichen Räume durchgrünt und gering versiegelt zu entwickeln damit eine hohe Aufenthaltsqualität erzeugt werden kann. Die „Grüne Fuge“ als zentral positionierte, öffentlich zugängliche Freifläche im Wohngebiet ist geprägt durch die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes und durch die Integration eines Teils der bestehenden Kleingartenanlage nördlich der Fuchshofstraße. Ziel ist es unter anderem die momentan nur durch einen bestimmten Nutzerkreis genutzte Freifläche für die Öffentlichkeit zu öffnen und eine Wegeverbindung zwischen Alter-Oßweiler-Weg und dem südlich gelegenen Bereichen wie beispielsweise dem Sportpark zu schaffen. Im Bestand handelt es sich um, zum Teil parkähnliche, sehr strukturreiche Gartenanlagen mit zahlreichen alten Bäumen, kleinen Hütten, diversen Sukzessionsflächen, Streuobstrelikten und einer extensiv bewirtschafteten Kleingartenanlage im Osten. Mit dem weitestgehenden Erhalt der kleinteiligen Gartenanlagen und der bestehenden Bäume wird hier ein wichtiger Beitrag für die Biodiversität und das Kleinklima geleistet. Der „Grüne Ring Nord“ ist Teil eines Grünzugs zwischen dem Stadtteil Oßweil und der Kernstadt Ludwigsburg. Die landwirtschaftlich geprägten Strukturen mit Feldern, Kleingärten und Baumhainen sollen weitestgehend erhalten bleiben und darüber hinaus soll im Plangebiet dieser Bereich als innerstädtischer Grünzug weiterentwickelt werden. Als Teil des sogenannten „Grünen Rings“ ist er sowohl von übergeordneter Bedeutung als innerstädtische Grünverbindung, wie auch von lokaler Bedeutung für die Naherholung. Darüber hinaus

3	Öffentlichkeit 5 , Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		hat dieser Freiraum eine wichtige Funktion als Frischluftschneise, die freizuhalten ist. Der Bereich des „Grünen Ring Nord“ dient auch als Grünfläche für die Rückhaltung von anfallendem Regenwasser aus dem Wohngebiet Fuchshof und der Neuanlage von Gehölzstrukturen die der Sicherung der ökologische Funktion von Lebensstätten für diverse Vogelarten. Wie dem Bebauungsplan entnommen werden kann, wird eine neuer Fuß- und Radweg angelegt der die südlichen Bereiche („Grüner Ring“) im Sportpark miteinander verbindet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

III. FÖRMLICHE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 13.03. – 28.04.2023

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Landratsamt Ludwigsburg
- Ericsson Services GmbH
- Polizeipräsidium Ludwigsburg
- Netze BW GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Bodensee Wasserversorgung
- IHK Region Stuttgart
- Bundeswehr
- Transnet BW GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
- Landeseisenbahnaufsicht BW
- Syna GmbH
- Verband Region Stuttgart
- Deutsche Telekom Technik GmbH

1	Handwerkskammer Region Stuttgart, Schreiben vom 14.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Es freut uns, dass unsere Anregungen teilweise berücksichtigt wurden. Wir regen an, das bisherige Mischgebiet vollständig als Mischgebiet zu erhalten und die Änderung auf die Umwidmung der bisher geplanten Grünfläche in Wohnbaufläche, Grünfläche und Sonderbaufläche zu beschränken. Damit könnte eine Pufferzone südlich des Autohauses zur Konfliktminimierung entstehen. Vollständigkeitshalber verweisen wir hierzu auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Das Mischgebiet soll auf den nördlichen Teil beschränkt werden, da der südliche Teil im Bebauungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen ist. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

2	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 20.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind für das Flächennutzungsplanverfahren jedoch nicht relevant.

2	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 20.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	(Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Der Planungsbereich befindet sich im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet LB-Hoheneck. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben. Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Beim LGRB ist bekannt, dass südlich benachbart zum Planungsbereich "Fuchshof" im Umfeld des Ludwig-Jahn-Stadions, dem Stadionbad Ludwigsburg und südlich davon eine Altlastenerkundung zur Altablagerung "Fuchshof" durchgeführt wurde und z. T. auch Grundwassermessstellen erstellt wurden. Nähere Informationen hierzu sind beim Landratsamt Ludwigsburg erhältlich.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

3	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 25.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 soll der Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt werden. Zum einen soll eine Wohnbaufläche mit 6,5 ha und eine Grünfläche mit 1,5 ha dargestellt werden. Die Grünfläche soll Teil des „Grünen Ringes Ludwigsburg“ sein. Die Flächenentwicklung ist als Innenentwicklung zu werten, da die Flächen nicht über den aktuell bestehenden Siedlungsbereich in noch unbebaute Bereiche hinausgreifen. Das Plangebiet liegt in Ludwigsburg (Kernstadt), welche gem. PS 2.3.2 (N/G) Regionalplan Stuttgart 2009 (Regionalplan) ein Mittelzentrum ist. Gem. PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan eine Dichte von 80 EW/ha umzusetzen. Der Bedarf wurde nachvollziehbar unter Anwendung der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ dargelegt. Unter Abzug der Flächenpotentiale wurde der absolute Bedarf mit 15,4 ha beziffert, sodass die Wohnbauflächen mit 6,5 ha, gem. § 1 Abs. 3 BauGB, erforderlich sind. Insoweit wird angemerkt, dass eine Flächenneuausweisung auch wohl dann vorliegen kann, wenn sich die Qualität der Darstellung im Flächennutzungsplan ändert. Vorliegend ist das der Fall, da es sich um eine Neuausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle handelt. Die Annahme einer Belegungsdichte von 100 EW/ha erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der	

3	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 25.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das Thema Entwässerung ausführlich bearbeitet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

4	Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 09.05.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Das Plangebiet ist bisher als Grünfläche festgesetzt und daher im Allgemeinen Kanalisationsplan nicht berücksichtigt. Daher sind die bestehenden Kanäle und Regenbecken einst nicht für diese zusätzlichen Flächen bemessen worden. Häusliches Schmutzwasser dagegen kann i.d.R. ohne Einschränkungen abgeleitet werden. Um eine Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes und der Becken bei Regenereignissen zu vermeiden, darf aus dem Gebiet nur eine begrenzte Wassermenge abgeleitet werden.	Die Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet. Ein entsprechendes Konzept wurde/wird erstellt.

4	Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 09.05.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Deshalb muss das Regenwasser vom Schmutzwasser getrennt gesammelt werden, um es möglichst naturnah zurückzuhalten bzw. beseitigen zu können. Hierfür ist im Zuge des B-Plan-Verfahrens ein Entwässerungskonzept unter Beteiligung der Stadtentwässerung Ludwigsburg erstellen zu lassen. Darin müssen sämtliche zu entwässernde Flächen und Objekte unter Vorgabe einer einleitbaren Regenwassermenge sowohl die Rückhaltung als auch die Behandlung des Regenwassers auf den Grundstücken dargestellt werden. Das Entwässerungskonzept muss von der unteren Wasserbehörde genehmigt werden.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregung wurden beachtet.

IV. FÖRMLICHE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 13.03. – 28.04.2023

1	Öffentlichkeit 6, Schreiben vom 28.03.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	In den Abwägungsgründen des Flächennutzungsplans und im Textteil zu dem Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die heute vorhandenen Grünflächen zum größten Teil erhalten werden. Diese Aussage ist falsch. Die heute vorhandenen Grünflächen, bestehend aus Grünfläche (später: „Grüner Ring“) und Kleingärten im östlichen Teil des Baucluster 2, ehemaliger Acker, Grünfläche zwischen Acker und ehemaliger Gärtnerflächen, sowie Kleingärten und Grünfläche im westlichen Teil des Baucluster 2 (später: „Grüne Fuge“) werden zu 49 Prozent überbaut. Lediglich die „Grüne Fuge“ und der „Grüne Ring“ werden als Grünfläche erhalten. In den Flächen des Grünen Rings sollen noch ein Radweg und eine Straße entstehen. Im Gespräch ist auch, dass dort die Trasse für die spätere Stadtbahn gelegt werden soll. Die später noch vorhandenen Grünflächen des Grünen Rings werden daher nochmals durch Verkehrsflächen dezimiert und wegfallen. Für die Bewohner des hiesigen Stadtgebiets fällt schon durch die geplante Neubebauung die Hälfte der freien und nicht versiegelten Flächen im Baucluster 2 weg. Für alle Bewohner, auch für die des Neubaugebiets, fallen durch die Verkehrsflächen nochmals weitere Grünflächen im Grünen Ring weg.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von Naturschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu gewährleisten. Aufgabe des Grünordnungsplans ist die Erarbeitung und Aufbereitung von fachlich qualifizierten Unterlagen für die Abwägung der Planungsträger nach § 1 BauGB. Dem §1a BauGB wurde mit Blick auf die besagten Gutachten Rechnung getragen (vgl. Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohnpark Fuchshof“). Der Grüne Ring Nord ist Teil eines Grünzugs zwischen dem Stadtteil Oßweil und der Kernstadt Ludwigsburg. Die landwirtschaftlich geprägten Strukturen mit Feldern, Kleingärten und Baumhainen sollen weitestgehend erhalten bleiben und darüber hinaus soll im Plangebiet dieser Bereich als innerstädtischer Grünzug weiterentwickelt werden. Als Teil des sogenannten Grünen Rings ist er sowohl von übergeordneter Bedeutung als innerstädtische Grünverbindung, wie auch von lokaler Bedeutung für die Naherholung. Darüber hinaus hat dieser Freiraum eine wichtige Funktion als Frischluftschneise, die freizuhalten ist. Der Bereich des Grünen Ring Nord dient auch als Grünfläche für die Rückhaltung von anfallendem Regenwasser aus dem Wohngebiet Fuchshof und der

1	Öffentlichkeit 6, Schreiben vom 28.03.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Es werden ausreichend wohnortnahe Erholungsflächen fehlen und somit die heute erforderliche allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beachtet. Die im Umweltbericht hervorgehobene wichtige Funktion der heute vorhandenen Grünflächen als Freiland-Klimatop mit intensiver nächtlicher Frischluft- und Kaltluftproduktion wird voraussichtlich erheblich beeinflusst. Damit wird die Überhitzung der angrenzenden Wohngebiete und damit verbunden die Gesundheitsgefährdung der hier lebenden Bewohner in Kauf genommen. Schon heute wird von einer prognostizierten Erwärmung im Alten-Oßweiler-Weg und der im Umkreis bis zu 300 Meter von der Neubebauung liegenden Bestandsbebauung durch die Überbauung der freien Grünflächen von 2 Grad Celsius ausgegangen. Die europäischen Klimaziele verlangen eine Einschränkung der zukünftigen Erhitzung auf mindestens 1,5 Grad Celsius. Die Bebauung der freien Grünfläche ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht nachhaltig und widerspricht den heutigen Erkenntnissen und Erfordernissen an eine nachhaltige Stadtplanung. Eine angebotene Ausgleichsfläche verhindert nicht die Erhitzung dieses Teils der Stadt. Ein Pflanzgebot für die Bauflächen entlang der nördlichen Grenze des Baugebiets zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen des Temperaturanstiegs durch die Bebauung der Grünfläche für die Bestandsbebauung des Alten-Oßweiler-Wegs ist bisher nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan wird nicht berücksichtigt, dass sich auf der freien Grünfläche des aufgelassenen Ackers und der Grünfläche auf dem südlichen Flurstück 1385/1 jeweils Gehölz befindet, dass von Feldhasen bewohnt wird. Im nördlichen Bereich des Flurstücks 1385/1 steht ein Ahornbaum, der nach der Baumsatzung der Stadt Ludwigsburg nicht gefällt werden darf. Mithin ist der	Neuanlage von Gehölzstrukturen die der Sicherung der ökologische Funktion von Lebensstätten für diverse Vogelarten. Der gesamte Fuchshof besitzt gemäß dem Klimaatlas der Region Stuttgart eine wichtige klimatische Funktion. Im Klimaatlas sind die Freiflächen im Landschaftspark und der Oßweiler Höhe als kaltluftproduzierende Flächen und Kaltluftsammelgebiete dargestellt. Durchgeführt wurden die Untersuchungen vom Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus Hannover. Ziel war es, Handlungsempfehlungen für den Planungsprozess zu erhalten, um so die Belange des Stadtklimas zu berücksichtigen und eine gute Wohnumfeldqualität zu gewährleisten. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des Grünen Rings als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen wird als gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der Grünen Fuge zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Die bedeutende, klimatologische Funktion der Grünen Fuge, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse sind keine gravierenden Mikroklimaveränderungen für die Anlieger des Alten-Oßweiler-Weges zu erwarten. Die Planung verursacht nach aktuellem Gutachtenstand keine unzumutbaren Störungen und keine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner am Alten-Oßweiler-Weg oder ist diesen ausgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Artenerfassungen der Feldhase nicht in Erscheinung getreten ist. Diese Art ist nicht besonders oder streng geschützt (gem. BArtSchuV, Anl.1) und damit auch nicht im Rechtssystem des §44 BNatSchG zu betrachten. Von einer unmittelbaren Beeinträchtigung wird

1	Öffentlichkeit 6, Schreiben vom 28.03.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Ahornbaum so groß, dass er zur Klimaverbesserung beiträgt und erhalten werden muss. Acker, zu 300 Meter Eine Bebauung, die dem tatsächlich vorhandenen Klimawandel keine Rechnung trägt. Das neue Wohngebiet ist nicht auf die Umgebung abgestimmt. Der an das Neubaugebiet nördlich angrenzende Alte-Oßweiler-Weg hat einen kleinstädtischen Charakter mit Häusern, die höchstens 2 Stockwerke plus DG haben, im Grünen stehen und von großen Gärten umgeben sind. Die Neubauten an der nördlichen Grenze des Baucuster 2 und südlich des Alten-Oßweiler-Wegs stehen so eng zueinander und zu den Bestandsbauten, dass der Gebietscharakter des Alten-Oßweiler-Wegs mit seiner kleinteiligen Bebauung und den großen Gärten nicht aufgenommen wird. Die geplanten Baufenster haben zu den Grundstücksgrenzen der Bestandsbauten teilweise lediglich einen Abstand von 2,50 Metern. Um den Charakter des bestehenden Wohngebiets im Alten-Oßweiler-Weg mit seinen Gärten aufzunehmen, ist es erforderlich, die Baufelder an der nördlichen Grenze des Bebauungsplans deutlich von den Bestandsgärten abzurücken. Des erfordert eine deutliche Abstandsregelung der Neubauten zu der nördlichen Grenze des Bebauungsplans. Die Herstellung einer grünen Fläche an der nördlichen Grenze des Bebauungsplans lediglich durch Heranzeihen der heute vorhandenen Gartenflächen der Bestandsbebauung erfüllt nicht die Forderung, dass sich das Neubaugebiet in die Umgebung einfügt. Es ist eine Ausnutzung der vorhandenen Gartenstruktur der Bestandsbauten. Die Neubauten südlich der vorhandenen Bestandsbebauung werden laut Plan 10,40 Meter hoch, zusätzliche Höhe für Aufbauten für die Haustechnik und den Anlagen für Solarenergie. Damit werden die Neubauten höher als die schon bestehenden Gebäude und nehmen die Struktur der Umgebung nicht	nicht ausgegangen, da ggf. vorkommende Tiere in die angrenzenden Flächen ausweichen können. Die geplante Bebauung im Norden des Bebauungsplans verursacht nach aktuellem Gutachtenstand keine unzumutbaren Störungen und keine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner am Alten-Oßweiler-Weg oder ist diesen ausgesetzt. Die detaillierten Anregungen können im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht berücksichtigt werden, werden aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, soweit möglich, bearbeitet.

1	Öffentlichkeit 6 , Schreiben vom 28.03.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	auf. Eine Bebauung südlich der Bestandsbauten erfordert zwingend eine Reduzierung der Gebäudehöhe der Neubauten auf eine Höhe, die deutlich unter der Gebäudehöhe der Bestandsbauten liegt.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

2	Öffentlichkeit 4 , Schreiben vom 19.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Wir sind vor 40 Jahren in den „Alter Obweiler Weg“ gezogen. In der Zwischenzeit hat sich sehr viel verändert und wir wohnten bis vor 5 Jahren in einem sehr schönen, ruhigen Wohngebiet. Heute im Ruhestand könnten wir unsere Terrasse und Vorgarten schöner und ruhiger genießen, wenn da nicht die lästige Autowerkstatt wäre, die das Tor zur Südseite, Brandschutztor als Eingang / Ausgang für Fahrzeuge nutzt. In der Vergangenheit mit dem Autohaus Kegeriss oder Hahn hat es nie Probleme gegeben, da dieses Tor nur für den Notfall genutzt wurde. Auch das Abstellen von Kundenautos im Alter-Obweiler-Weg hat es nie gegeben, da diese im Betriebshof geparkt waren, in dem heute Fa. Herz seine Autos parkt. Die Anliegerstraße Alter-Obweiler-Weg im hinteren Bereich noch Osten ist dem neuen Flächennutzungsplan Fuchshof zugeordnet. Das bedeutet, dass auch hier eine Verkehrsberuhigung wie im Neuen Fuchshof stattfinden sollte. Verschiedene offene Fragen Was wird mit dem Durchgangsverkehr vom und zum Kreisverkehr, Beschilderung für Anlieger interessiert keinen, genauso Durchfahrt für 2,5 Tonnen. Früher war es eine Sackgasse.	Die detaillierten Anregungen können im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht berücksichtigt werden, werden aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, soweit möglich, bearbeitet. Der Bereich des genannten Autohauses ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

2	Öffentlichkeit 4, Schreiben vom 19.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Geschwindigkeit von 30 Km/h wird nicht eingehalten, besser wären 20 Km/h-Spielstraße. Verbreiterter Straße an Werkstatt sollte wieder auf normale Breite gebracht werden und Parken verboten werden, gegebenenfalls Durchfahrt für Anwohner erlauben mit anbringen von Pollern oder sonstige Möglichkeiten. Parken nur für Anwohner und nicht für Besucher vom HCL. In einer Übergangsphase mit Werkstatt parken von Kundenfahrzeugen im Wohngebiet verbieten, diese gehören in einen Betriebshof. Einhaltung der Öffnungszeiten gewährleisten und Arbeiten nach 22 Uhr auch an Sonntag und Feiertage verbieten. Bauvorhaben 045/04 Der Eigentümer des Grundstücks hat auf dem zukünftigen Baugelände seine Gebäude an verschiedene Firmen vermietet, unter anderem auch an eine Auto-Reparatur-Werkstatt. Diese hält sich an keine gesetzlichen Regeln. Die Anwohner beklagen sich seit 4 Jahren bei den zuständigen Stellen der Stadt Ludwigsburg und auch das Ordnungsamt ist überfordert. Es gab bislang keine wesentliche Verbesserung der Situation. Bezüglich den schlechten Erfahrungen sollte bei dem Baugenehmigungsverfahren alles dafür getan werden, dass der Alter-Obweiler-Weg wieder zu einer sehr schönen, ruhigen Anwohnerstraße wird, keine Durchfahrt nach Osten. Die neuen Gewerbeeinheiten müssen vom Konzept so gestaltet sein, dass die Ausrichtung der Gebäude zur Schorndorfer Straße hin ausgerichtet sind ohne Durchgang nach Süden wie es im Flächennutzungsplanänderung Fuchshof Nr.32 dargestellt war.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Mit dem Flächennutzungsplan Fuchshof werden wertvolle Grünflächen im Osten der Stadt mit einem Wohngebiet überplant. Dabei fallen fast 50 Prozent der heute vorhandenen Grünflächen im Baucluster II der Bebauung zum Opfer. Eine nachhaltige Entwicklung dieses Gebiets erfordert den Erhalt dieser Grünflächen, insbesondere, da im Baucluster I keinerlei Grünflächen vorhanden sein werden. Die äußerst wertvollen Flächen der ehemaligen Kleingärten im Osten des Flächennutzungsplans werden durch die Comburgstraße Süd und der Trasse für die geplante Stadtbahn und Gebäude überbaut. Der aufgelassene Acker im Osten des Flächennutzungsplans mit heute vorhandenen wertvollen Gehölzen, die von Feldhasen genutzt werden, soll mit Gebäuden überbaut werden. Gewachsene Strukturen von alten Laubbäumen und Hecken auf dem Flurstück 1385/1 werden durch den Bau einer Straße und von Gebäuden vernichtet. Dadurch werden vielfältige Lebensräume für Insekten, Igel, Singvögel, Feldhasen und Kröten vernichtet. Eine Vernetzung der „Grünen Fuge“ in der Mitte des Baugebiets mit dem Grünen Ring im Osten des Flächennutzungsplans ist nicht vorgesehen. Es sind keine entscheidenden Biotopräume zwischen der „Grünen Fuge“ und dem Grünen Ring angelegt. Eine nachhaltige Sicherung von Schutzräumen für die Tiere ist nicht vorhanden. Die Überbauung der Hälfte der vorhandenen Grünflächen fördert die Erhitzung des gesamten Gebiets des Flächennutzungsplans und der angrenzenden Wohngebiete. Fassadenbegrünung im Süden und Westen der Neubauwände und die teilweise Bepflanzung der Straßen und Wege mit Bäumen ist kein Ausgleich für den Wegfall der zusammenhängenden Grünflächen. Der heute anerkannten Forderung, dass in unserer Stadt mehr Grün kommen	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Grünordnungsplan und Umweltbericht erarbeitet der Maßnahmen festgelegt, um die Belange von Naturschutz, Umweltvorsorge, Erholung und Landschaftsbild nachhaltig zu gewährleisten. Aufgabe des Grünordnungsplans ist die Erarbeitung und Aufbereitung von fachlich qualifizierten Unterlagen für die Abwägung der Planungsträger nach § 1 BauGB. Dem §1a BauGB wurde mit Blick auf die besagten Gutachten Rechnung getragen (vgl. Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohnpark Fuchshof“). Der Bebauungsplan sieht weitestgehend den Erhalt der bestehenden Freiflächen und Kleingartenanlagen in der Grünen Fuge und im Grünen Ring Nord und damit einen Großteil der bestehenden Grünflächen vor. Ein Großteil der bestehenden Flächen war durch die ausgeprägte Nutzung durch die ehem. Gärtnereien zu großen Teilen verändert bzw. überbaut und versiegelt. Die gesamte Fläche des Bruttobaugebiets (Geltungsbereich Bebauungsplan) beträgt etwa 110.392 m² (ca. 11ha). Insgesamt beträgt die Netto-Neuversiegelung ca. 9.570m² und die Teilversiegelung ca. 7.130m². Durch diesen Eingriff in das Schutzgut Boden wurden im Rahmen des Grünordnungsplans Maßnahmen definiert die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die Maßnahmen sind die Sicherung und Wiederverwertung geeigneten Oberbodens sowie Verwendung wasserdurchlässiger Materialien und Erdüberdeckung unterbauter Flächen sowie die Anlage extensiver Dachbegrünungen. Dadurch lässt sich der Eingriff in das Schutzgut Boden minimieren. Der gesamte Fuchshof besitzt gemäß dem Klimaatlas der Region Stuttgart eine wichtige klimatische Funktion. Im Klimaatlas sind die Freiflächen im

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	muss, wird nicht ausreichend beachtet. Die Entwicklung des Baugebiets ist daher nicht nachhaltig. Wir halten unseren Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan Fuchshof aufrecht und verweisen auch auf unsere vorgetragenen Bedenken und Anregungen aus den Jahren 2018 und 2021. Die in diesem Schreiben geäußerten Bedenken sind nicht ausgeräumt worden. Dem Bebauungsplan Fuchshof widersprechen wir. In den Abwägungsgründen des Flächennutzungsplans und im Textteil zu dem Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die heute vorhandenen Grünflächen zum größten Teil erhalten bleiben. Diese Aussage ist falsch. Die heute vorhandenen Grünflächen, die zu keinem früheren Zeitpunkt bebaut waren, bestehend aus Grünfläche (später: „Grüner Ring“) und Kleingärten im östlichen Teil des Baucluster 2, aufgelassener Acker und Grünfläche zwischen Ackerfläche und ehemaliger Gärtnerflächen Kocher, sowie Kleingärten und Grünfläche im westlichen Teil des Baucluster 2 (später: „Grüne Fuge“) werden zu 49 Prozent neu überbaut. Lediglich die „Grüne Fuge“ und der „Grüne Ring“ werden als Grünfläche erhalten. Auf der Fläche des Grünen Rings sollen noch ein Radweg und eine Straße entstehen. In der Diskussion ist auch, dass dort die Trasse für die spätere Stadtbahn angelegt werden soll. Eine spätere Überplanung der vorhandenen Grünfläche des Grünen Rings werden daher nochmals durch Verkehrsflächen dezimiert und schlimmstenfalls ganz wegfallen. Für die Bewohner des hiesigen Stadtgebiets fällt schon jetzt durch den Bebauungsplan Fuchshof die Hälfte der heute freien und nicht versiegelten Flächen im Baucluster 2 weg. Für alle Bewohner, auch für die des Neubaugebiets, entfallen später durch die geplanten Verkehrsflächen nochmals weitere Grünflächen oder sogar	Landschaftspark und der Oßweiler Höhe als kaltluftproduzierende Flächen und Kaltluftammelgebiete dargestellt. Die Planungen wurden in Zusammenhang mit dem Förderprojekt „Klimaanpassung Region Stuttgart – KARS“ klimatologisch intensiv begleitet. Durchgeführt wurden die Untersuchungen vom Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus Hannover. Ziel war es, Handlungsempfehlungen für den Planungsprozess zu erhalten, um so die Belange des Stadtklimas zu berücksichtigen und eine gute Wohnumfeldqualität zu gewährleisten. Die Untersuchungen bestätigen die Funktion des Grünen Rings als Luftaustauschbereich für die im Umfeld der Oßweiler Höhe entstehenden Kaltluftabflüsse. Die Veränderung durch die Planungen wird als gering eingeschätzt. Des Weiteren wurde die Bedeutung der Grünen Fuge zwischen den Bauclustern 1 und 2 in ihrer klimatischen Funktion betont. Demnach weist diese eine besondere Funktion als lokaler Luftaustauschbereich auf und trägt aufgrund ihrer Lage zwischen den Bauclustern zu klimatisch günstigen Bedingungen während sommerlicher Wetterlagen mit hoher Wärmebelastung bei. Die bedeutende, klimatologische Funktion der Grünen Fuge, wird laut den Untersuchungen durch die Planungen voraussichtlich gestärkt. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse sind keine gravierenden Mikroklimaveränderungen für die Anlieger des Alten-Oßweiler-Weges zu erwarten. Die Planung verursacht nach aktuellem Gutachtenstand keine unzumutbaren Störungen und keine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner am Alten-Oßweiler-Weg oder ist diesen ausgesetzt. Die Grüne Fuge als zentral positionierte, öffentlich zugängliche Freifläche im Wohngebiet ist geprägt durch die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes und durch die Integration eines Teils der bestehenden Kleingartenanlage nördlich

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	tatsächlich der gesamte „Grüne Ring“. Eine Vorhaltung von ausreichend großen Grünflächen und damit eine nachhaltige Nutzung der Flächen, wird durch den Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Es werden ausreichende wohnortnahe Erholungsflächen fehlen und somit durch den Bebauungsplan die erforderlichen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beachtet. Mit dem Bebauungsplan werden die Folgen des Klimawandels nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die im Umweltbericht hervorgehobene wichtige Funktion der heute vorhandenen Grünflächen als Freiland-Klimatop mit intensiver nächtlicher Frischluft- und Kaltluftproduktion wird voraussichtlich erheblich beeinflusst. Damit wird die Überhitzung der angrenzenden Wohngebiete und damit verbunden die Gesundheitsgefährdung der hier lebenden Bewohner in Kauf genommen. Schon heute wird von einer prognostizierten Erwärmung im Alten-Oßweiler-Weg und der im Umkreis bis zu 300 Meter von der Neubebauung liegenden Bestandsbebauung durch die Überbauung der freien Grünflächen von mindestens 2 Grad Celsius ausgegangen. Das Pariser Klimaabkommen verlangt eine Einschränkung der zukünftigen Erhitzung auf mindestens 1,5 Grad Celsius. Die Bebauung der freien Grünflächen ist unter diesem Gesichtspunkt nicht nachhaltig und widerspricht den heutigen Erkenntnissen und Erfordernissen an eine nachhaltige Stadtplanung. Eine angebotene Ausgleichsfläche für die Bebauung verhindert nicht die Erhitzung des Gebiets des Alten-Oßweiler-Wegs. Die Fassadenbegrünung der Neubauten an der Süd- und Westseite verhindert den Temperaturanstieg nicht im Alten-Oßweiler-Weg. Ein Pflanzgebot für die Baufläche entlang der nördlichen Grenze des Baugebiets mit	der Fuchshofstraße. Ziel ist es unter anderem die momentan nur durch einen bestimmten Nutzerkreis genutzte Freifläche für die Öffentlichkeit zu öffnen und eine Wegeverbindung zwischen Alten-Oßweiler-Weg und den südlich gelegenen Bereichen wie beispielsweise dem Sportpark zu schaffen. Im Bestand handelt es sich um, zum Teil parkähnliche, sehr strukturreiche Gartenanlagen mit zahlreichen alten Bäumen, kleinen Hütten, diversen Sukzessionsflächen, Streuobstrelikten und einer extensiv bewirtschafteten Kleingartenanlage im Osten. Mit dem weitestgehenden Erhalt der kleinteiligen Gartenanlagen und der bestehenden Bäume wird hier ein wichtiger Beitrag für die Biodiversität und das Kleinklima geleistet. Der Grüne Ring Nord ist Teil eines Grünzugs zwischen dem Stadtteil Oßweil und der Kernstadt Ludwigsburg. Die landwirtschaftlich geprägten Strukturen mit Feldern, Kleingärten und Baumhainen sollen weitestgehend erhalten bleiben und darüber hinaus soll im Plangebiet dieser Bereich als innerstädtischer Grünzug weiterentwickelt werden. Als Teil des sogenannten Grünen Rings ist er sowohl von übergeordneter Bedeutung als innerstädtische Grünverbindung, wie auch von lokaler Bedeutung für die Naherholung. Darüber hinaus hat dieser Freiraum eine wichtige Funktion als Frischluftschneise, die freizuhalten ist. Der Bereich des Grünen Ring Nord dient auch als Grünfläche für die Rückhaltung von anfallendem Regenwasser aus dem Wohngebiet Fuchshof und der Neuanlage von Gehölzstrukturen die der Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten für diverse Vogelarten. Wie dem Bebauungsplan entnommen

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Bäumen oder einheimischen Hecken zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen des Temperaturanstiegs für die Bestandsbebauung des Alten-Oßweiler-Wegs ist bisher nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan wird nicht berücksichtigt, dass sich auf der freien Grünfläche des ausgelassenen Ackers und der Grünfläche auf dem südlichen Flurstück 1385/1 jeweils Gehölz befindet, das Rückzugsort für Feldhasen ist. Im nördlichen Bereich des Flurstücks 1385/1 wächst ein Ahornbaum, der nach der Baumsatzung der Stadt Ludwigsburg nicht gefällt werden darf. Mithin ist der Ahornbaum so groß, dass er zur Klimaverbesserung beiträgt und für Insekten und Vögel wichtiger Rückzugsort ist. Im Bebauungsplan muss er daher als erhaltungspflichtig gekennzeichnet werden. Das neue Baugebiet ist nicht auf die Umgebung abgestimmt. Der an das Neubaugebiet nördlich angrenzende Alte-Oßweiler-Weg hat einen kleinstädtischen Charakter mit Häusern, die höchstens 2 Stockwerke plus DG haben, im Grünen stehen und von großen Gärten umgeben sind. Die Neubauten an der nördlichen Grenze des Baucluster 2 und südlich des Alten-Oßweiler-Weg stehen so eng zueinander und zu den Bestandsbauten, dass der Gebietscharakter des Alten-Oßweiler-Wegs mit seiner kleinteiligen Bebauung und den großen Gärten nicht aufgenommen wird. Um den Charakter des bestehenden Wohngebiets im Alten-Oßweiler-Weg mit seinen Gärten aufzunehmen, ist es erforderlich, die Baufelder an der nördlichen Grenze des Bebauungsplans deutlich von den Bestandsgärten abzurücken. Dies erfordert eine deutliche Abstandsregelung der Neubauten zu der nördlichen Grenze des Bebauungsplans und eine Ausweisung von Gartenflächen und / oder Pflanzgebote hin zur nördlichen Grenze des Bebauungsplans.	werden kann, wird ein neuer Fuß- und Radweg angelegt, der die südlichen Bereiche (Grüner Ring) im Sportpark miteinander verbindet. Die bestehende Bebauung am Alten Oßweiler Weg ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan wird ein bedeutender Beitrag zur Bewältigung der Wohnraumknappheit durch die Schaffung von dringend benötigten Wohnbauflächen geleistet.

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Das Baufeld Nr. 21 steht dazu im eklatanten Widerspruch. Die Baugrenze ist zu nah an der Grenze des nördlichen Nachbargrundstücks. Die GFZ lässt die Bebauung des Grundstücks in zu dichtem Maß zu und bildet das Vorhandensein einer größeren Gartenfläche nicht ab. Eine Fassadenbegrünung im Norden des Neubaus ist nicht festgesetzt. Wird das Baufeld 21 nach Norden hin voll bebaut, verschattet der Neubau den nördlich angrenzenden Garten und die Erdgeschosswohnung des Hauses Flurstück 1384/3 wird im Herbst und Winter nicht besonnt. Das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand an Heizenergie und damit erhebliche Mehrkosten für die Beheizung der Wohnräume dieser Erdgeschosswohnung. Dies widerspricht einerseits den Klimazielen und andererseits widerspricht der Neubau dem Gebot der Rücksichtnahme. Die Neubauten südlich der vorhandenen Bestandsbebauung werden laut Plan 10,40 Meter hoch plus zusätzliche Höhe für Aufbauten für die Haustechnik und Anlagen für Solartechnik. Damit werden die Neubauten höher als die schon bestehenden Gebäude und nehmen die Struktur der Umgebung nicht auf. Eine Bebauung südlich der Bestandsbauten erfordert zwingend eine Reduzierung der Gebäudehöhe der Neubauten auf eine Höhe, die deutlich unter der Gebäudehöhe der Bestandsbauten liegt. Mit der festgesetzten Höhe des Neubaus auf 10,40 Metern plus 1,20 Meter für Aufbauten wird die Höhe des Hauses an der nördlichen Grenze überschritten. Das Haus auf dem Flurstück 1384/3 hat alle Wohnräume nach Süden ausgerichtet. Die Besonnung aller Wohnräume des Bestandsbaus ist daher zu jeder Jahreszeit zu gewährleisten. Die bestehenden Gebäude des Alten-Oßweiler-Wegs müssen vor Lärmemissionen der Neubauten geschützt werden. Deshalb muss im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die	

3	Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 16.04.2023	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Außenanlagen der Wärmepumpen z.B. des Baufensters Nr. 21 nicht Richtung des Flurstücks 1384/3 gerichtet sein darf. Das Baufeld 22 fügt sich nicht in die Umgebung ein. Der Grenzabstand zum Flurstück 1384/3 ist zu gering. Die Bebauung des Grundstücks ist zu massiv. Es ist zu wenig Gartenfläche im Vergleich zur Gebäudefläche vorgesehen. Die GFZ mit 0,4 fügt sich nicht in die Struktur der vorhandenen Bebauung ein. Das Gebäude ist mit 4 Stockwerken plus technische Aufbauten und Solaranlage wesentlich höher als die Bestandsbauten der Umgebung und fügt sich daher nicht in die Umgebungsbebauung ein. Die Außengeräte der Wärmepumpen dürfen wegen der Lärmbelästigung nicht Richtung Westen ausgerichtet werden. Der geplante Fußweg östlich des Flurstücks 1384/3 bringt bisher nicht vorhandene Lärmbelästigungen mit sich. Die Planung sieht den Weg als den hochfrequentierten Hauptweg für Fahrradfahrer und Fußgänger von der Schorndorfer Straße in das neue Wohngebiet und zu den Sportplätzen. Dies bedeutet zusätzlicher Lärm, der bisher nicht vorhanden war. Hauptsächlich in der Nacht durch Rollkoffer und lautstarke Fußgänger. Es sind keine Festsetzungen für den Schallschutz der angrenzenden Gebäude ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Stadt treffen will, um die anliegenden Grundstücke vor weggeworfenem Müll zu schützen. Baufeld 20: Im Bebauungsplan fehlt die Festsetzung, dass der heute vorhandenen Ahornbaum zu erhalten ist. Die angrenzenden Gebäude im Alten-Oßweiler-Weg müssen vor dem Betriebslärm der Außengeräte für Wärmepumpen und Lüftungsanlagen geschützt werden.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und werden größtenteils im Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Fuchshof“ beantwortet.